



Schweine-Vermarktungs-Genossenschaft Rheinland-Pfalz-Hessen-Saar eG SVG eG

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten - soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind - ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte - auch für künftige - zwischen der Schweine-Vermarktungs-Genossenschaft - im nachfolgenden SVG genannt - und dem Vertragspartner (Unternehmer und Verbraucher). Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform (§126 b BGB) bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihm die SVG nach Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Genossenschaft absenden.

2. Vertragsabschluss

Wenn mündlich oder fernmündlich Kaufverträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der SVG maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, das heißt innerhalb von drei Tagen, widerspricht. Auf diese Folge wird die SVG in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen. Ein Widerspruch nach Lieferung ist unbeachtlich.

3. Beschaffenheitsvereinbarung

(1) Die nachfolgend aufgeführten Verkaufsstandards für Schweine sind die zwischen der SVG und dem jeweiligen Kunden, soweit dieser Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale des jeweiligen Kaufvertrages. Weitere Beschaffenheitsmerkmale u.a. im Hinblick auf Größe, Güte, Leistung, Gesundheit, Immunisierung oder sonstige Umstände und Eigenschaften sind nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages und nicht Gegenstand des Erfüllungsanspruches des Kunden.

(2) Im Hinblick darauf, dass alle Tiere sofort nach ihrer Geburt Veränderungen an ihrem Ursprungszustand durch Stallereiflässe, Impfungs- und Futtermanagement erfahren, verkauft die SVG alle Schweine als gebrauchte Sachen im Rechtssinne.

(3) Auf dem jeweiligen Lieferschein für den Kunden werden die VVO-Nummer des Lieferbetriebes, Lieferdatum, bei Zuchtschweinen die Einzelidentifikation, die Anzahl sowie Gewichtangaben aufgeführt. Hinsichtlich Alter und Gewichtangaben gelten die üblichen Toleranzen.

(4) Die gelieferten Tiere sind in dem Umfang gemipft, der auf dem Lieferschein schriftlich vermerkt ist. Sofern vor der Auslieferung veterinärmedizinische Behandlungen durchgeführt wurden, die für den Empfängerbetrieb von Bedeutung sind, werden diese auf dem Lieferschein oder einer dem Lieferschein zugehörigen Produktinformation vermerkt.

4. Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein bestimmter Liefertermin vereinbart wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr anteboden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die SVG den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

(2) Die SVG ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der SVG - unmöglich oder i.S.d. § 275 II BGB übermäßig erschwert, so wird die SVG für die Dauer der Behandlung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die SVG auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihr Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der SVG seitens ihrer Vorlieferanten ist die SVG von ihren Lieferverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten an den Käufer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Käufer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Für diesen Fall stehen dem Käufer gegenüber der SVG keinerlei Schadenersatz- oder Erfüllungsansprüche zu. Von dem Eintritt der o.g. Ereignisse und der Nichtverfügbarkeit wird die SVG den Kunden unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Unternehmers unverzüglich erstatten.

(4) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der SVG dem Käufer zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als ein Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.

(5) Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit der Übergabe auf den Vertragspartner über; bei Auktionen mit Zuschlag. Bei vereinbarter "Geschlächtervermarktung" gehen Gefahr und Haftung nach vollendeter Wägung der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Fleischbeschau auf den Vertragspartner über.

(6) Der Versand - auch innerhalb desselben Versandortes - erfolgt auf Kosten des Käufers, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der Genossenschaft befördert. Bei Versand an einen Unternehmer - auch von einem dritten Ort - trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die SVG wählt die Versandart, es sei denn der Käufer erteilt besondere Anweisung und diese ist erforderlich. Transportversicherungen schließt die SVG auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

(7) Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfahrtsstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Unternehmers die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfahrtsstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert. Im übrigen liefert die SVG die Schweine entsprechend der Kaufvertragsbestätigung aus.

5. Mängelrügen

(1) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Tiere/Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellen können vom Käufer der Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nach dem Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Erkennbar von der unter Nr. 3 geregelten Beschaffenheitsvereinbarung abweichende Umstände in Bezug auf Gewicht, Größe, Gesundheitszustand, Identitätsnummer der Tiere usw. sind auf dem Doppel des Lieferscheins, das für die SVG bestimmt ist, zu vermerken. Ansonsten gelten die Schweine als sachmangelfrei und hinsichtlich äußerlich erkennbarer Sachmängel als genehmigt.

(2) Der Käufer muss die gelieferten Tiere/Waren bei Anlieferung unverzüglich sofort auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken.

(3) Gem. Nr. 4 (6) trägt der Käufer die Gefahr beim Versandungskauf. Soweit die SVG mit dem Käufer ausdrücklich und schriftlich eine andere Gefahrtragung vereinbart hat, sind Transportschäden bei Anlieferung auf dem Doppel des Lieferscheins, das an die SVG zurückgeht, zu vermerken. Ansonsten gelten Transportschäden als ausgeschlossen.

(4) Bei verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zur Herabsetzung des Kaufpreises. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Recht zum Rücktritt oder zur Herabsetzung des Kaufpreises. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

6. Mängel und Mängelansprüche

(1) Die SVG haftet ausgenommen in den Fällen des § 309 Nr. 7 lit. a und b BGB für Mängelansprüche ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen/Tiere. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen/Tieren ausgenommen; in den Fällen des § 309 Nr. 7 lit. a und b BGB auf vier Wochen begrenzt. Im Fall von Satz 3 hat der Unternehmer nachzuweisen, dass sich der Mangel innerhalb von fünf Tagen ab Gefahrübergang gezeigt hat. Die SVG haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm auf dem Lieferschein oder sonst wie bekannt gegebenen Empfehlungen, insbesondere Impfeempfehlungen oder solche hinsichtlich der Benutzung eines Eingliederungstalles, durchzuführen. Die diesbezügliche Beweislast trit der Käufer. Kommt er diesen Empfehlungen nicht nach oder kann er sie nicht schriftlich nachweisen, sind Ansprüche gegen die SVG ausgeschlossen, die mit einer Realisierung der durch die Empfehlung zu bekämpfenden Risiken zusammenhängen. Erfolgreiche tierärztliche Maßnahmen, insbesondere Impfungen, sind im Abstempel nach Ort, Datum und Maßnahme durch den Tierarzt aufzuführen und durch dessen Unterschrift nachzuweisen.

(3) Dem Käufer ist bekannt, dass die SVG die Schweine anderweitig aufgekauft hat und diese als gebrauchte Sachen weiter veräußert. Die SVG überprüft die von ihr weiter zu veräußernden Schweine ausschließlich hinsichtlich lich Verhalten, äußere Erscheinung, Größe und Gewicht. Ferner überprüft sie, dass der im Lieferschein ausgewiesene Impfstatus durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Überprüfung der Impfungen findet nicht statt. Die SVG übernimmt keine Garantie, dass die gelieferten Tiere ausreichenden Impfschutz aufweisen. Die SVG weist ausdrücklich darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Impfung nicht stets zum Aufbau eines belastungsfähigen Impfschutzes führt.

(4) Die SVG übernimmt keine Beratungspflicht im Hinblick auf Gesundheitsstatus, Impfungen sowie ausreichenden Impfschutz der gelieferten Tiere und auch nicht hinsichtlich derjenigen Tierbestände, an die die jeweilige Lieferung geht.

(5) Sollten trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Tiere einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die SVG, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach ihrer Wahl Ersatztiere liefern oder durch Zahlung der für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlichen Tierärztkosten nacherfüllen. Es ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(6) Ist die vorbezeichnete Nacherfüllung wirtschaftlich nicht vertretbar oder veterinärmedizinisch nicht angeraten, ist die SVG berechtigt, dem Kunden eine angemessene Minderung anzubieten. Wenn die Parteien sich über eine solche Minderung nicht einigen, ist die SVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Zahlung

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der SVG ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und Leistung berechnet.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber.

(3) Diskontospesen, Wechselsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

(4) Bei der Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der SVG, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

(5) Der Käufer kann nur mit solchen Gegengansprüchen aufrechnen, die von der SVG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

8. Kontokorrent

(1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für dass die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten.

(2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der Genossenschaft mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

(3) Die SVG erteilt mindestens einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die SVG wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die SVG berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

10. Leistungsstörungen

(1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dasselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die SVG kann im Fall der endgültigen Verweigerung auch ohne Setzen einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen, Entschädigung für Wertminderung sowie Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen.

(2) Während des Verzuges hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten und der Unternehmer Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten jeweils über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die Genossenschaft kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.

(3) Die SVG kann die Leistung von weiteren Sicherheiten abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Käufers oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

(4) Bei Annahmeverzug des Käufers kann die SVG die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

(5) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigend oder die Zahlung und/oder die Abnahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch der SVG auf Vertragserfüllung bestehen. Statt dessen kann sie vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziffer (6) verlangen.

(6) Als Schadensersatz statt der Leistung bei Verzug des Käufers gemäß Ziffer (5) kann der Verkäufer 25 % der Bruttokaufsumme ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Die SVG behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (u.a. Tiere und deren Nachzucht) bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des SVG. Gegenüber Käufern und Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die SVG aus den Geschäftsverbindungen mit dem Unternehmen bzw. Käufern gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die SVG ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere, wenn er mit der Zahlung in Verzug kommt, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verwarht die Ware für die Genossenschaft.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die SVG Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die SVG von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgegenstands sofort zu benachrichtigen.

(4) Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sein Inventar nach den Bestimmungen des Pachtkreditgesetzes verpfändet hat, sind die von der SVG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen und von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Hiervon ist die Genossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Käufer hat die von der SVG gehörenden Waren auf den Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die SVG ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.

(6) Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen »er diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht befugt.

(7) Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die SVG ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die SVG durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der SVG an den veräußerten Waren entspricht, an die SVG ab. Veräußert der Käufer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der SVG stehen, zusammen mit anderen nicht der SVG gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die SVG ab.

(8) Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die SVG kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der SVG auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen, diesem die Abtretung anzuzeigen oder der SVG die Abtretungsanzeigen auszuhandeln. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die SVG die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die SVG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Genossenschaft auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

12. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis (§§ 280 ff. BGB) und aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SVG.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Die Geschäftsräume der SVG sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die SVG am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Zuständig ist damit das Amtsgericht Bitburg bzw. das Landgericht Trier. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand der SVG zuständig.

(3) Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen der SVG und dem Vertragspartner und zwar auch dann, wenn ein Rechtsstreit im Ausland geführt wird.